

# Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall

Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: [bekanntmachungsblatt@niedernhall.de](mailto:bekanntmachungsblatt@niedernhall.de) • [www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de)

**KW 03**

**17. Januar**

**2025**

## AMTLICHES

### Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Montag, den 20.01.2025** findet um **19.00 Uhr** die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Rathaushalle Niedernhall statt. Die Bevölkerung ist herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

Ohne Moos nichts los!  
Deutsche Redewendung

### TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung und Hinweise
- TOP 2 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- TOP 3 Einwohnerfragen
- TOP 4 Sachstandsbericht von Investitionen und Baumaßnahmen
- TOP 5 Umnutzung der Kelter
  - Vorstellung der Entwürfe zur Außenanlagenplanung (Kelterhof)
- TOP 6 Kindertagesstätte Niedernhall - Erhöhung des Essensgeldes von 3,00 € auf 3,50 €
- TOP 7 Freibad Niedernhall - Erhöhung der Benutzungsgebühren ab der Saison 2025
- TOP 8 Bekanntmachungsblatt der Stadt Niedernhall
  - Erhöhung der Anzeigegebühren zum 01.02.2025
  - Erhöhung der Bezugsgebühren zum 01.01.2026
- TOP 9 Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Warrweg“ in Niedernhall
  - a) Behandlung und Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

- TOP 10 Annahme von Spenden
- TOP 11 Baugesuche
- TOP 11.1 Neubau einer Garage mit Abstellraum auf Flst.-Nr. 6869, Morsteinstraße 14, Niedernhall
- TOP 12 Informationen und Verschiedenes

### Förderverein Solebad Niedernhall e.V.

#### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

am Dienstag, den 21. Januar 2025 um 19.00 Uhr in der Rathaushalle, Hauptstraße 30, Niedernhall

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Jahres 2024
3. Totenehrung
4. Berichte der Vorstandschaft
  - a) Vorsitzende
  - b) Kassierer
  - c) Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Vorstellung Konzept „Ruheraum“
7. Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
8. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens Freitag, den 17.01.2025 an die Vorsitzenden zu richten: Förderverein Solebad Niedernhall e.V.

Dr. med. Jens Ehrmann/Hans Peter Kerl  
Hauptstr.30, 74676 Niedernhall

Mit freundlichem Gruß

Dr. med. Jens Ehrmann/Hans Peter Kerl  
(Vorsitzende)

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Niedernhall wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Niedernhall, EG, Zimmer 2 (BürgerService), Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, **spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 268 Schwäbisch Hall - Hohenlohe**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder

- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niedernhall, den 17.01.2025  
Stadtverwaltung Niedernhall



Achim Beck  
Bürgermeister

---

## **Freiberufliche Ernährungsfachkräfte gesucht**

Landesinitiative BeKi – Bewusste Kinderernährung sucht Referent/-in für den Hohenlohekreis

Kindern von Anfang an ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, ist das große Ziel. Dieses verfolgt die Landesinitiative BeKi – Bewusste Kinderernährung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) seit 45 Jahren in Baden-Württemberg. Zur Durchführung der Landesinitiative sind freiberufliche Ernährungsfachkräfte in den Landkreisen unterwegs. Für den Hohenlohekreis werden weitere BeKi-Referentinnen oder -Referenten gesucht.

### **Wer wird gesucht?**

Qualifizierte Ernährungsfachkräfte, die Freude an einer freiberuflichen sowie abwechslungsreichen Tätigkeit haben und dabei die Ernährung von Kindern nachhaltig verbessern möchten. Die BeKi-Referentinnen und -Referenten sind in den Lebenswelten Kita, Kindertagespflege und Schule tätig. Sie informieren Kinder, Eltern und pädagogische sowie hauswirtschaftliche Fachkräfte vor Ort oder digital. Sie sind freiberuflich und im Auftrag des MLR in Baden-Württemberg tätig und bestimmen die Anzahl der Aufträge selbst.

Das Landwirtschaftsamt des Hohenlohekreises freut sich über alle interessierten Ernährungsfachkräfte – von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern, über Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und Universitäten sowie bereits freiberuflich Tätige bis hin zu aktiven Rentnerinnen und Rentnern. Für Interessierte findet am Mittwoch, 5. Februar 2025, von 14.15 bis 16.00 Uhr eine Online-Infoveranstaltung statt. Eine Anmeldung über <https://kurzlinks.de/8rg9> ist erforderlich. Bei Fragen können sich Interessierte auch vorab per E-Mail an Eva-Maria Kötter, [eva-maria.koetter@hohenlohekreis.de](mailto:eva-maria.koetter@hohenlohekreis.de), wenden. Weitere Informationen zur Landesinitiative können auf der Homepage [www.beki-bw.de](http://www.beki-bw.de) abgerufen werden.

## **Rodungsarbeiten am Oberen Brombergweg**

Wegen Rodungsarbeiten am Oberen Brombergweg (oberhalb der Haalstraße, zwischen Engweg und Sattel) ist seit dem 13.01.2025 der Weg gesperrt. Die Fa. Edgar Wilhelm aus Amrichshausen wird die Waldränder oberhalb der Weinberge zurückschneiden und damit der Verkehrssicherung des Wirtschafts- und Wanderwegs nachkommen. Die Sperrung dauert ca. 3 - 4 Wochen.

**Die Sperrung gilt auch für Fußgänger.**

Wir trauern um unseren ehemaligen  
Kollegen und Lehrer

## **Werner Möhler Lehrer i.R.**

Herr Möhler war von 1977 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Schuldienst im Jahr 2008 ein geschätzter Teil der Schulgemeinschaft des Bildungszentrums Niedernhall.

Für sein großes Engagement zum Wohle der Schule und der Schüler gilt ihm unser aller Respekt und Dank.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

In Dankbarkeit und Anerkennung für die gemeinsame Zeit.

**Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder  
der Schulgemeinschaft des  
Bildungszentrums Niedernhall**

Niedernhall, im Januar 2025

## **Stadt verschenkt Schrankwand**

Die Stadt verschenkt eine funktionsfähige Schrankwand vom Foyer in der Stadthalle an Selbstabholer. Interessierte melden sich bitte bis spätestens Mittwoch, den 22.01.2025 im Rathaus unter 07940/9125-0 oder [info@niedernhall.de](mailto:info@niedernhall.de)



## Neujahrsempfang der Stadt

Am Sonntag, den 12. Januar 2025 fand der traditionelle Neujahrsempfang der Stadt Niedernhall statt. Zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste aus der Umgebung versammelten sich, um gemeinsam auf das neue Jahr anzustoßen. Unter dem Motto "Redewendungen im Rampenlicht" bot Bürgermeister Beck ein abwechslungsreiches Programm, das sowohl informativ als auch unterhaltsam war.



Die Besucher konnten sich über die kommunalen Projekte informieren und über die Bedeutung verschiedener Redewendungen rätseln. Wir gratulieren allen Gewinnerinnen und Gewinnern zum Goldenen Ticket.

Die beiden Hoheiten, Linda Heinle, Baden-Württembergische Bierkönigin und Alisa Seez, Hohenloher Weinprinzessin sorgten für einen besonderen Moment. Mit ihrer charmanten Art trugen sie einen inspirierenden Spruch vor.



Die Stadt Niedernhall bedankt sich herzlich bei allen Gästen für das große Interesse und die hervorragende Stimmung. Ein besonderer Dank gilt der Stadtkapelle Niedernhall für die musikalische Mitgestaltung.



## Gutscheinkarten 2025 für den Landesfamilienpass

Die Gutscheinkarten für den Landesfamilienpass liegen vor und können im Rathaus, BürgerService abgeholt werden.

Familien können einen Landesfamilienpass erhalten, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeldberechtigten sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der berechnete Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2025 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses beispielsweise die Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie die Wilhelma Stuttgart oder diverse Freizeitparks kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Bei Abholung der Gutscheinkarten ist **IMMER** ein entsprechender Nachweis vorzulegen, welcher bestätigt, dass man in den oben genannten Personenkreis fällt. **Der Nachweis ist auch vorzulegen, wenn man bereits im Besitz eines Landesfamilienpasses ist. Dieser ist dann bei Abholung der Gutscheinkarten ebenso vorzulegen.**

## Fundsachen

1 Ring

Nähere Infos erhalten Sie im BürgerService bei Frau Heim, Telefon: 07940/9125-324